



Zur Besteuerung von Vermögen in Österreich¹

von Christian Keuschnigg, Direktor des IHS, 20.02.2013

Das Steuersystem soll einfach, effizient und fair sein und die Finanzierung der Staatsaufgaben sichern. Die Wiedereinführung einer Vermögenssteuer (VSt) mit ähnlicher Struktur wie in der Vergangenheit könnte etwa 1 Mrd. Euro Steueraufkommen bringen, Erbschafts- und Schenkungssteuern (ErbSt) in etwa 150 Mio. Euro, um z.B. die hohe Steuerlast auf Arbeit abzubauen. Diese Steuern sind nicht isoliert, sondern zusammen mit den anderen Steuern auf Kapitaleinkommen zu beurteilen.

Steuern und Sozialausgaben sollen zu einer gleichmäßigeren Verteilung von Einkommen und Vermögen beitragen. Eine VSt wurde u.a. deshalb gefordert, weil die Finanz- und Sachvermögen viel stärker als die Einkommen bei den reichsten Haushalten konzentriert sind und die unteren Einkommensgruppen kaum über Finanzvermögen verfügen. Vermögen entsteht aus drei Quellen, nämlich Alters-, Vorsichts- und Erbschaftssparen. Die Sozialversicherung ersetzt weitgehend das private Alters- und Vorsichtssparen. Bei einer Ersatzquote des Pensionssystems von 80% gibt es für breite Bevölkerungsschichten kaum mehr einen Grund, privat für das Alter vorzusorgen. Die Pflichtversicherungen für Arbeitslosigkeit, Unfall, Krankheit und Invalidität decken die wesentlichen Lebensrisiken ab und ersetzen weitgehend privates Vorsichtssparen. Die öffentlichen Bildungsausgaben sichern die Erwerbs- und Einkommenschancen der nachkommenden Generationen, so dass auch Erbschaftssparen für die Haushalte mit knappem Einkommen weniger dringlich wird.

Umverteilung: Der Sozialstaat ist also ein wesentlicher Grund dafür, dass die untere Hälfte kaum über Finanz- und Sachvermögen verfügt. Die mit den Sozialbeiträgen erworbenen Leistungsansprüche an den Staat sind aber ebenfalls Vermögen im weiteren Sinn, wenn auch für spezifische Zwecke reserviert und nicht weitervererbbar. Diese Ansprüche sind jedenfalls eine zentrale Wohlstandsquelle. Kapitalisiert man die Pensionsansprüche (Gini-Koeffizient 0,26, sehr gleich verteilt) und zählt man dieses zum Finanz- und Sachvermögen dazu (Gini-Koeffizient 0,69, hohe Ungleichheit), dann ist das resultierende erweiterte Gesamtvermögen (Gini-Koeffizient 0,4) wesentlich gleichmäßiger verteilt als das Finanz- und Sachvermögen und liegt sehr viel näher an der Ungleichheit der verfügbaren Einkommen. Die Ungleichheit der Finanz- und Sachvermögen, die nur einen Teil des Gesamtvermögens ausmachen, darf nicht isoliert betrachtet werden und stellt noch keine ausreichende Begründung für Vermögens- und Erbschaftssteuern dar. In der Umverteilung der Bruttoeinkommen liegt Österreich ohnehin im Spitzenfeld der OECD und realisiert damit eine überdurchschnittlich hohe Gleichheit der verfügbaren Einkommen, aus denen gespart werden kann.

¹ C. Keuschnigg, C., I. Fortin, K. Schönpflug, P. Schuster, T. Schwab und W. Schwarzbauer (2013), Zur Besteuerung von Vermögen in Österreich. Aufkommen, Verteilung und ökonomische Effekte, Projektbericht, IHS, Wien.



Effizienz: Die Vermögenssteuer muss aus den Kapitalerträgen erwirtschaftet werden. Wenn die Rendite eines Vermögens 5% beträgt, dann macht eine Vermögenssteuer von 0,5% bereits ein Zehntel der Rendite aus und entspricht damit einer Steuer auf Kapitalerträge von 10%. Dies wäre eine starke Erhöhung der Kapitalertragssteuer (KESt) von 25% auf 35%. Es ist allerdings unklar, ob Kapitalerträge überhaupt besteuert werden sollen. Tatsächlich ist auch in Österreich die Besteuerung von Ersparnisbildung uneinheitlich. Altersvorsorge über das Pensionssystem wird nur einmal besteuert, d.h. die Pensionen unterliegen der Einkommensteuer, aber die Beiträge sind abzugsfähig. Einzahlungen auf ein privates Sparbuch bzw. andere nicht begünstigte Sparformen sind dagegen nicht abzugsfähig, gleichwohl werden die Kapitalerträge daraus besteuert. Privates Sparen wird daher doppelt besteuert, Pensionssparen nur einmal. Bei langen Anlagezeiträumen wächst sich die Steuer zu einer starken Belastung aus. Bei einer Veranlagung eines Betrags über 30 Jahre reduziert die KESt auf Zinsen und Zinseszinsen das erzielbare reale Endvermögen um bis zu einem Viertel. Vermögensbezogene Steuern reduzieren die Nettorendite der Sparer und damit das angesparte Finanzvermögen. Das schmälert die Kapitalerträge. Die privaten Kapitaleinkommen schrumpfen zweifach, nicht nur wegen der Steuerzahlungen, sondern auch, weil wegen der negativen Sparanreize ein Teil der Kapitaleinkommen verloren geht bzw. erst gar nicht mehr entsteht. KMUs und Familienunternehmen müssen auch die persönlichen Steuern der Eigentümer berücksichtigen. Die höheren Kapitalkosten bremsen Investitionen, was auf Dauer die Arbeitsproduktivität beeinträchtigt und die möglichen Lohnsteigerungen einschränkt. Die Steuer wird zumindest längerfristig teilweise auf die Arbeitnehmer überwält. Man kann davon ausgehen, dass aufgrund der Ausweicheffekte längerfristig etwa 30% der Steuereinnahmen wieder verlorengehen.

Gleichmäßigkeit: Sind Kapitaleinkommen gegenüber Lohneinkommen steuerlich begünstigt? Der Steuersatz der KESt mit 25% liegt wesentlich unter dem Spitzensteuersatz der Lohnsteuer. Die tatsächliche Belastung ist aber viel höher, weil die KESt am nominalen Zinsertrag ansetzt. Der Realzins ist um die Inflationsrate geringer, und nur der Realzins führt zu einem zusätzlich konsumierbaren Kapitalertrag. Die KESt besteuert also auch den „scheinbaren“ Kapitalertrag, der nur die Inflation ausgleicht und zu keiner Kaufkraftsteigerung führt. Bei einem Nominalzins von 4% und einer Inflation von 2% beträgt der Realzins nur 2%, das ist weit mehr als in Zeiten der „finanziellen Repression“ durch die Niedrigzinspolitik der Notenbanken. Eine KESt von 25% auf den Nominalzins macht einen Prozentpunkt aus, das ist die Hälfte des Realzinses. Eine KESt von 25% auf den Nominalzins entspricht also einer Besteuerung des Realzinses von 50%! Die tatsächliche Steuerbelastung mit der KESt ist also viel höher als 25%. Die Vermeidung der Scheingewinnbesteuerung ist ein wesentlicher Grund, warum viele Staaten ähnlich wie Österreich einen geringeren Abgeltungssteuersatz anwenden. Die tatsächliche Steuerbelastung steigt noch um einige Prozentpunkte zusätzlich an, wenn Verlustausgleich und Verlustvortrag begrenzt sind oder die aufgeschobene Steuerrückvergütung nicht verzinst wird. Dies behindert die Bereitstellung von Risikokapital.

Selbst wenn ein Finanzinvestor nur der KESt unterliegt, ist die tatsächliche Steuerbelastung bereits nahe an der Spitzenbelastung der Lohnsteuer. Auch Unternehmensgewinne steigen mit der Inflation und enthalten daher einen „Scheingewinn“. Zunächst fallen 25% KÖSt an, dann 25% KESt auf den ausgeschütteten Nettogewinn. Rechnet man die Scheingewinnbesteuerung dazu, dann liegt die Gesamtbelastung eines KMU Unternehmers bereits weit über der Spitzenbelastung der



Arbeitseinkommen. Dazu käme noch die Vermögensteuer, die wie eine KESt von zusätzlich 10-15% wirkt.

Gegen eine VSt spricht auch, dass sie zu systematischen Unter- und Überbesteuerungen führen kann. Ist die Rendite gerade niedrig, dann macht die VSt einen hohen Anteil des tatsächlich erzielten Kapitalertrags aus und kann leicht zur Substanzbesteuerung mutieren. Ist dagegen die Rendite überdurchschnittlich hoch, dann macht dieselbe VSt nur einen geringen Teil des tatsächlich erzielten Kapitalertrags aus. Sie greift also gerade dann hart zu, wenn wenig Kapitaleinkommen vorhanden ist, und sie schont das Kapitaleinkommen, wenn es weit über der normalen Rendite liegt. Die KESt als Ersatz für die abgeschaffte VSt ist die bessere Alternative. Sie besteuert schon jetzt die Kapitalerträge mit einem ausreichenden Satz, und zwar nur so, wie sie eben gerade anfallen. Die Steuer ist hoch, wenn das Kapitaleinkommen hoch ist, und sie bleibt niedrig, wenn wenig Kapitaleinkommen erzielt wird.

Erbschaftssteuer: Auch eine Erbschafts- und Schenkungssteuer besteuert die Ersparnisbildung, soweit sie für die Weitervererbung geplant ist. Wenn eine Doppelbesteuerung vermieden werden soll, können die Vermögenserträge entweder zu Lebzeiten laufend mit Kapitalertragssteuern besteuert werden, oder am Lebensende bei Übergabe an die Nachfolger durch die Erbschaftssteuer. Dabei muss die Erbschaftssteuer durch eine Schenkungssteuer ergänzt werden, um einer Steuerausweichung durch Übertragung zu Lebzeiten vorzubeugen. Grundlegende Steuerkonzepte wie z.B. der renommierte Mirrlees Review empfehlen, Kapitalerträge zu Lebzeiten nicht zu besteuern, soweit sie eine normale Rendite nicht übersteigen, sehen aber im Gegenzug eine umfassende Erbschafts- und Schenkungssteuer vor. In Österreich werden dagegen Kapitalerträge einschließlich realisierter Wertsteigerungen bereits zu Lebzeiten systematisch mit 25% KESt und wegen der Scheingewinnbesteuerung effektiv noch weit höher besteuert. Damit wird die Begründung für eine zusätzliche Erbschafts- und Schenkungssteuer wesentlich schwächer. Die Entrichtung der Erbschaftssteuer kann Familienunternehmen in Finanzierungsschwierigkeiten bringen, Investitionen behindern und deren Fortführung erschweren. Zusätzlich ist im Vergleich zu anderen Steuern der hohe Verwaltungsaufwand sowohl bei den Steuerbehörden als auch den Steuerpflichtigen zu berücksichtigen, wenn z.B. nicht gehandelte Vermögensgegenstände (z.B. Unternehmen als Ganzes, Grundstücke und Immobilien, Aktien mit volatilen Kursen, Antiquitäten etc.) zu aktuellen Marktwerten anstatt zu historischen Anschaffungspreisen bewertet werden sollen, um die Gleichmäßigkeit der Besteuerung im Verhältnis zu anderen liquiden und aktuell bewertbaren Vermögensarten sicherzustellen. Im Lichte dieser Nachteile und angesichts des beschränkten Aufkommenspotentials im Vergleich zur Kapitalertragssteuer ist der volkswirtschaftliche Nettovorteil einer Erbschafts- und Schenkungssteuer eher zweifelhaft.

Wien, 20.02.2013

Christian Keuschnigg
Institut für Höhere Studien, Wien
direktion@ihs.ac.at